



[Startseite](#)
[Die Kanzlei](#)
[Formulare](#)
[Fortbildungen](#)
[Hartz IV](#)
[Impressum](#)
[Kosten der Unterkunft](#)
[Sozialrecht](#)
[Strafrecht](#)

← Ein Aufhebungsbescheid auch gem. SGB II (Hartz IV) ist rechtswidrig, wenn die Behörde (z.B. Jobcenter) seit über einem Jahr von den Tatsachen, die die Rücknahme rechtfertigen, Kenntnis hat. Sanktionen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten bei Bezug von Arbeitslosengeld II teilweise verfassungswidrig, so dass Bundesverfassungsgericht in seiner Pressemitteilung Nr. 74/2019 vom 5. November 2019 →

Auch das Konzept des Kreises Nordfriesland, welches seit dem 01.07.2015 gilt, hält einer fundierten, gerichtlichen Prüfung des Sozialgerichts in Schleswig nicht stand:

Veröffentlicht am [18. Oktober 2019](#)

Bereits am 05.06.2019 verhandelten die Kammer 1 und 9 des Sozialgerichts Schleswig über insgesamt 18 Klagen. Die Entscheidungen wurden zwar zeitnah gefällt, jedoch wurden die Urteile vollständig begründet erst in der 42. Kalenderwoche 2019 zugestellt.

Alle Verfahren wurden durch die Rechtsanwaltskanzlei Audörsch geführt. Nach einem umfangreichen Verhandlungstag konnte durch die Rechtsanwaltskanzlei Audörsch (nunmehr in der 1. Gerichtsinstanz) die Feststellung erstritten werden, dass auch das seit dem 01.07.2015 geltende Konzept zur Ermittlung der Mietobergrenze für Leistungsbezieher*innen gemäß SGB II (Hartz IV) und SGB XII nicht den Anforderungen des Bundessozialgerichts stand hält, so dass nicht die Werte des Kreises Nordfriesland maßgeblich sind, sondern auf die Werte der Wohngeldtabelle (§ 12), erhöht um einen Sicherheitszuschlag von 10%, zurückzugreifen ist.

Für das Jahr 2017 bedeutet dieses, dass anstatt der lediglich höchstens € 346,00 (brutto/kalt) gewährten Unterkunftskosten für einen Ein-Personen-Haushalt in Husum tatsächlich bis zu € 429,00 (brutto/kalt), **d.h. bis zu € 83,00 mehr** zu übernehmen gewesen wären.

Lesen Sie [hier](#) die ausführliche Entscheidung der 9. Kammer des Sozialgerichts vom 05.06.2019 (S 9 AS 146/17).

Für einen Zwei-Personen-Haushalt in Husum bedeutet dieses, dass anstatt der lediglich höchstens € 394,00 (brutto/kalt) gewährten Unterkunftskosten bis zu € 520,30 (brutto/kalt), d.h. **bis zu € 126,30 mehr** zu übernehmen gewesen wären.

Lesen Sie insoweit [hier](#) die ausführliche Entscheidung der 9. Kammer des Sozialgerichts vom 05.06.2019 (S 9 AS 276/17).

Für einen Ein-Personen-Haushalt in Bredstedt (Region Nord) bedeutet dieses, dass anstatt der lediglich höchstens € 343,00 (brutto/kalt) gewährten Unterkunftskosten bis zu € 386,10 (brutto/kalt), d.h. **bis zu € 43,10 mehr** zu übernehmen gewesen wären.

Lesen Sie [hier](#) die ausführliche Entscheidung der 1. Kammer des Sozialgerichts vom 05.06.2019 (S 1 AS 241/16).

Im Wesentlichen führt das Gericht in seinen Entscheidungen aus, dass:

- die Angebotsmietenbewertung den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept nicht stand hält;
- es fehlerhaft wäre, wonach Substandardwohnungen nicht sicher bei der Datenerhebung ausgeschlossen worden seien;
- auch die Bestandsmietenbewertung einer rechtlichen Prüfung nicht stand hält.

Lesen Sie [hier \(S 9 AS 56/17\)](#) die wesentlichen Gründe einer weiteren gerichtlichen Entscheidung vom 05.06.2019.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Entscheidungen noch nicht rechtskräftig sind und diesseits damit gerechnet wird, dass der Kreis Nordfriesland, wenn auch wohl wahrscheinlich nicht aussichtsreich, jedoch Rechtsmittel gegen die Entscheidungen einlegen wird.

Die Insel Sylt:

Zwar bezogen sich die Verfahren nicht auf Personen, die auf der Insel Sylt wohnen, jedoch sind die festgestellten Mängel auch für die dortigen Mietobergrenzen übertragbar.

Hierdurch ergibt sich, dass gegenwärtig anstatt der bisher für einen Zwei-Personen-Haushalt gewährten Mietkosten gem. SGB II/ XII (brutto/kalt) in Höhe von € 421,00 tatsächlich bis zu € 696,30 (brutto/kalt), d.h. bis zu **€ 275,30 mehr** übernommen werden müssten.

Sollten Sie im Sozialleistungsbezug in Nordfriesland stehen und wurden auch bei Ihnen nicht alle Mietkosten übernommen, so haben Sie die Möglichkeit, auch rückwirkend (bis zum 01.01.2018) sog. Überprüfungsanträge zu stellen. [Hier](#) finden Sie ein Schaubild zur rückwirkenden Überprüfung Ihrer Bescheide.

Weiter finden Sie [hier](#) ein Muster für einen entsprechenden Überprüfungsantrag.

Im Übrigen können Sie auch gerne die Rechtsanwaltskanzlei Audörsch insoweit beauftragen. Hierfür können Sie gerne mit dem oben stehenden Kontaktformular mit uns in Kontakt treten.

Teilen mit:



Liken

Sei der Erste dem dies gefällt.

Ähnliche Beiträge

Kosten der Unterkunft - Mietgrenze - bei Hartz IV - SGB II - SGB XII in Nordfriesland
In "Allgemein"

Für Haushalte mit einer Größe von über sechs Personen sind die Mietkosten gemäß der Wohngeldtabelle zzgl. 10% in Nordfriesland zu übernehmen!
In "Allgemein"

Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht hat bestätigt, dass die Sozialgerichtsbarkeit bei Mahngebühren im Zusammenhang mit SGB II (Hartz IV) zuständig ist.
In "Allgemein"

Dieser Beitrag wurde unter [Allgemein](#) veröffentlicht. Setze ein Lesezeichen auf den [Permalink](#).

← Ein Aufhebungsbescheid auch gem. SGB II (Hartz IV) ist rechtswidrig, wenn die Behörde (z.B. Jobcenter) seit über einem Jahr von den Tatsachen, die die Rücknahme rechtfertigen, Kenntnis hat. Sanktionen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten bei Bezug von Arbeitslosengeld II teilweise verfassungswidrig, so dass Bundesverfassungsgericht in seiner Pressemitteilung Nr. 74/2019 vom 5. November 2019 →

Kommentar verfassen

Gib hier deinen Kommentar ein ...

Oktober 2019

M	D	M	D	F	S	S
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

« Jul Nov »

Aktuelle Beiträge

- „Was lange währt, wird endlich gut ...“ Das LSG Hamburg verpflichtete das Jobcenter Hamburg am 27.02.2020 über einen Überprüfungsantrag vom 16.12.2010 zu entscheiden.
- Sanktionen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten bei Bezug von Arbeitslosengeld II teilweise verfassungswidrig, so dass Bundesverfassungsgericht in seiner Pressemitteilung Nr. 74/2019 vom 5. November 2019
- Auch das Konzept des Kreises Nordfriesland, welches seit dem 01.07.2015 gilt, hält einer fundierten, gerichtlichen Prüfung des Sozialgerichts in Schleswig nicht stand:
- Ein Aufhebungsbescheid auch gem. SGB II (Hartz IV) ist rechtswidrig, wenn die Behörde (z.B. Jobcenter) seit über einem Jahr von den Tatsachen, die die Rücknahme rechtfertigen, Kenntnis hat.
- Kosten der Unterkunft (Miethöhe) in Nordfriesland gem. SGB XII / II (Hartz IV) ab dem 01.07.2019

Neueste Kommentare

Archiv

- März 2020
- November 2019
- Oktober 2019
- Juli 2019
- Juni 2019
- Januar 2019
- November 2018
- März 2018
- Februar 2018
- Januar 2018
- November 2017
- Oktober 2017
- Juli 2017
- Mai 2017
- März 2017
- Februar 2017
- Januar 2017
- November 2016
- Oktober 2016
- Mai 2016
- April 2016
- Januar 2016

Kategorien

- Allgemein

Meta

- Registrieren
- Anmelden
- Feed der Einträge
- Kommentare-Feed
- WordPress.com

Neueste Kommentare

Archiv

- März 2020
- November 2019
- Oktober 2019
- Juli 2019
- Juni 2019
- Januar 2019
- November 2018
- März 2018
- Februar 2018
- Januar 2018
- November 2017
- Oktober 2017
- Juli 2017
- Mai 2017
- März 2017
- Februar 2017
- Januar 2017
- November 2016
- Oktober 2016
- Mai 2016
- April 2016
- Januar 2016

Kategorien

- Allgemein

Meta

- Registrieren
- Anmelden
- Feed der Einträge
- Kommentare-Feed
- WordPress.com